

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2404

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2404](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2404)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

# POSITIONIERUNGSPAPIER

## Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz und Cannabis

Bern, September 2019

### **Spannungsfeld in rechtlich unklarer Situation**

Cannabiskonsum ist seit den Anfängen der Kinder- und Jugendförderung vor rund 50 Jahren eine Herausforderung sowohl für die Fachpersonen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) als auch für ihre privaten, öffentlichen und kirchlichen Trägerschaften. Die im Cannabisverbot zum Ausdruck kommende Vorstellung einer abstinenten Jugend entsprach und entspricht nicht der realen Lebenswelt der Jugendlichen. Weil aber niederschwellige ausserschulische und ausserfamiliäre Kinder- und Jugendförderung genau dort stattfindet und stattfinden muss, hat sich in vielerlei Hinsicht ein anspruchsvolles Spannungsfeld aufgetan. Dieses wird noch verstärkt durch die unklare Anwendung des Cannabisverbots. Die Versuche, die Auslegung des Verbots zu mildern, führten zu Rechtsunsicherheit und Verharmlosung der Risiken. Aus Sicht des Dachverbands Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ/AFAJ) behindert dies den Präventionsauftrag der OKJA und dessen wirkungsvolle Umsetzung.

### **Kriminalisierung behindert Präventionsarbeit**

Gekiffert wurde und wird im Umfeld der Jugendtreffs sowie von Lagern oder Projekten wellenweise mehr oder weniger. Je nach Auslegung der Gesetzgebung müssen die Fachpersonen der OKJA immer wieder neu einen Umgang damit finden. Einerseits wird von einigen Auftraggebenden, Eltern und anderen Bezugspersonen erwartet, dass die OKJA den Konsum möglichst unterbindet, andererseits ist es ihre Aufgabe zu suchtgefährdeten Jugendlichen eine Beziehung aufzubauen und die Konsumgewohnheiten zu thematisieren. Im Rahmen von Angeboten der OKJA (z. B. Jugendtreffs, Lager, Projekte) ist der Konsum von Cannabis verboten. Es wird jedoch meist toleriert, dass die Jugendlichen in der näheren Umgebung konsumieren. Die Fachpersonen der Aufsuchenden Jugendarbeit haben im öffentlichen Raum keinen ordnungspolitischen Auftrag<sup>1</sup> und sind somit nicht verpflichtet den Cannabiskonsum von Jugendlichen in der Öffentlichkeit der Polizei zu melden. Sie verfügen auch nicht über das Recht Jugendlichen das Kiffen im öffentlichen Raum zu verbieten. Dies ist allein Aufgabe der Polizei. Diese Kompetenzaufteilung und dieses Rollenverständnis machen Sinn, denn nur so können Fachpersonen der OKJA den Kontakt zu den Cliques halten und ihren Arbeitsauftrag erfüllen. Trotzdem wird den Fachpersonen immer wieder vorgeworfen, sie würden den Cannabiskonsum tolerieren oder sogar Beihilfe leisten, wenn sie im Sinne der Sekundärprävention versuchen, Jugendlichen einen risikobewussten und -mindernden Konsum zu vermitteln. Das Cannabisverbot schränkt also die Sekundärprävention in der OKJA ein.

### **Verbot untergräbt Glaubwürdigkeit**

Anspruchsvoll für Jugendliche ist das Spannungsfeld zwischen Legalität und Illegalität, zwischen ihrer Lebenswelt und dem Gesetz. Der Umgang mit Autoritäten, der Respekt vor dem Gesetz und ganz allgemein das Verhältnis der Jugendlichen zu Staat und Gesellschaft ist in der Kinder- und Jugendförderung ein wichtiges Aufgabengebiet und Lernfeld. Ein Gesetz, gegen das Jugendliche verstossen und sich durch eine Verzeigung früher nicht selten den Ausbildungsweg verbauten, ist dabei keine Hilfe. Wenn einerseits Alkohol als legales Konsummittel gilt, andererseits die Entkriminalisierung des Cannabiskonsums auf politischer Ebene zurzeit nicht mehrheitsfähig scheint, untergräbt diese von Jugendlichen als Widerspruch und Ungleichbehandlung empfundene Situation die Argumentation der Fachpersonen der OKJA für den Rechtsstaat.

---

<sup>1</sup> DOJ/AFAJ (2017): *Aufsuchende Jugendarbeit, Grundlagen für Fachpersonen und EntscheidungsträgerInnen*. Bern.

### **Verwirrende rechtliche Lage**

Offensichtlich beschäftigt dieses Spannungsfeld nicht nur die OKJA. Deshalb gab es in den letzten Jahrzehnten mehrere Versuche aus der Zivilgesellschaft<sup>2</sup>, die Auslegung des Verbots zu Gunsten der Konsumierenden zu verändern. Seit 2013 ist der Besitz einer geringfügigen Menge von Cannabis straffrei, der Konsum jedoch nicht. Bei den Konsumierenden, den Strafverfolgungsbehörden aber auch bei den Fachpersonen der OKJA stiftet dies Verwirrung. Kaum mehr durchschaubar gestaltet sich die Situation seit dem Aufkommen von legalem CBD-Hanf ab 2016, der nicht von illegalem Hanf zu unterscheiden ist und für den aktuell keine verbindlichen Bestimmungen bezüglich des Jugendschutzes, der Werbung und der Vermarktung bestehen.

### **Sinn und Zweck dieses Papiers**

Dieses Positionierungspapier des Dachverbands Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ/AFAJ) richtet sich gleichermassen an Fachpersonen der OKJA und an die Entscheidungsträger\*innen in Politik und Verwaltung. Es soll aufzeigen, welche gesetzlichen Bedingungen es braucht, damit die Offene Kinder- und Jugendarbeit ihre Aufgaben im Bereich der Primär- und Sekundärprävention innerhalb der 4 Säulen-Politik des Bundes<sup>3</sup> erfüllen kann. Es soll zudem Fachpersonen ermutigen, Jugendliche in diesem Thema zu begleiten, mit dem Ziel ihnen einen sinnvollen und risikoreduzierten Umgang mit Genuss- und Suchtmitteln zu vermitteln. Der DOJ/AFAJ hat 2015 in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen bereits ein Grundlagenpapier zu Jugendschutz im regulierten Cannabismarkt, auf welches sich dieses Positionierungspapier bezieht, veröffentlicht.

---

<sup>2</sup> Volksinitiative für eine vernünftige Drogenpolitik DroLeg 1998; Parlamentarischer Vorstoss 2004; Cannabisinitiative 2008; Parlamentarischer Vorstoss 2018.

<sup>3</sup> Mehr dazu in Anhang 2 Begriffsdefinitionen.

## ROLLE DER OKJA IN PRÄVENTION UND JUGENDSCHUTZ

Die OKJA anerkennt den Konsum von Cannabis als gesellschaftliche Realität. Aufgrund der langjährigen Erfahrung im Umgang mit konsumierenden Jugendlichen, geht die OKJA davon aus, dass ein risikobewusster Konsum von Cannabis möglich und lernbar ist. Darauf sowie auf ihren Grundprinzipien Offenheit und Niederschwelligkeit<sup>4</sup> basierend ist die Präventionsarbeit der OKJA nicht ausschliesslich abstinenzorientiert.

Gesetzlich ist der Handel sowie der Konsum von Cannabis im Rahmen der Angebote der OKJA nicht erlaubt. Es wird jedoch meist toleriert, dass die Jugendlichen in der näheren Umgebung konsumieren. In der Aufsuchenden Arbeit im öffentlichen Raum sind die Fachpersonen der OKJA «Gäste» in der Lebenswelt der Jugendlichen und haben keinen ordnungspolitischen Auftrag.

Die OKJA verpflichtet sich der Umsetzung der 4 Säulen-Politik des Bundes und hält die Jugendschutzbestimmungen ein. In Bezug auf den illegalen Konsum von Cannabis sind die Fachpersonen der OKJA dem Persönlichkeitsschutz der Jugendlichen und dem Datenschutz verpflichtet, denn es liegt hier kein meldepflichtiges Officialdelikt vor.

Durch den Konsum kann während der Adoleszenz eine Entwicklungsstörung ausgelöst werden, vor allem wenn übermässiger Konsum der Flucht vor Schwierigkeiten dient und Jugendliche aufgrund von psychosozialen Faktoren zusätzlich belastet sind. Wichtig ist, dass Fachpersonen der OKJA in Fragen von Sucht und Konsum von Suchtmitteln geschult sind und Möglichkeiten für Intervention/Supervision gegeben sind. Stellen sie bei Jugendlichen eine mögliche Gefährdung fest, suchen sie mit ihnen das Gespräch und vermitteln sie bei Bedarf an Beratungsstellen. Besteht eine akute Gefährdung, wird mit der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Kontakt aufgenommen.

### Aufgaben und Ziele der OKJA

Im Rahmen der **Primärprävention** arbeitet die OKJA darauf hin:

- dass Kinder und Jugendliche in einem Umfeld aufwachsen, in dem sie sich adäquat und gesund entwickeln können.
- dass Jugendlichen bei Problemen und Krisen Ansprechpersonen zur Verfügung stehen, sie auf Bewältigungsstrategien zurückgreifen können und daher nicht in den Konsum von Cannabis flüchten.
- dass Jugendliche über genügend Wissen bezüglich Wirkung und Risiken von Cannabis verfügen um Entscheidungen zu fällen.
- dass die Fachpersonen über die passenden Rahmenbedingungen verfügen, um die Beziehung zu den Jugendlichen so zu gestalten, dass problematischer Konsum von Cannabis nicht unentdeckt bleibt.

Im Rahmen der **Sekundärprävention**, also der Arbeit mit Cannabis konsumierenden Jugendlichen, arbeitet die OKJA darauf hin:

- dass Jugendliche die Regeln eines risikobewussten Konsums von Cannabis erlernen.
- dass Jugendliche lernen, die Auswirkungen von Cannabis auf ihr Leben zu erkennen und zu reflektieren.
- dass Jugendliche problematischen Konsum von Cannabis erkennen und bereit sind Hilfe anzunehmen (Problemeinsicht).
- dass Jugendliche mit problematischem Konsum Zugang zu Hilfeleistungen erhalten und diese in Anspruch nehmen (Triage und Begleitung).

---

<sup>4</sup> Ausführlich in Anhang 1 Grundprinzipien der OKJA.

Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung ist in der UNO-Kinderrechtskonvention<sup>5</sup> sowie in der Schweizerischen Bundesverfassung<sup>6</sup> verankert.

Es gehört bekanntlich zur normalen Entwicklung im Jugendalter, dass Jugendliche Verschiedenes ausprobieren. Nicht immer können sie dabei die Folgen ihrer Entscheidungen gut einschätzen. Daher ist es wichtig, ihre Risikokompetenz zu fördern, auch im Umgang mit Substanzen wie Cannabis. Zum anderen sollen Kinder und Jugendliche durch Gesetze vor dem Zugang zu und Konsum von Cannabis geschützt werden, denn ihr Körper, insbesondere ihr Gehirn, befindet sich noch in der Entwicklung und sie reagieren sowohl körperlich als auch psychisch stärker auf Cannabis als Erwachsene.

Ein aus fachlicher Sicht sinnvoller Jugendschutz setzt sich für den DOJ/AFAJ zusammen aus der Kinder- und Jugendförderung, dem gesetzlichen Jugendschutz sowie der Jugendhilfe. Damit der Jugendschutz wirksam ist, sollten die Massnahmen auf allen drei Ebenen gut ausbalanciert und genügend ausgebaut sein.

### **Kinder- und Jugendförderung**

Die Kinder- und Jugendförderung, darunter die OKJA, ist im Kontext des Jugendschutzes vorwiegend präventiv tätig. Sie unterstützt durch ihre Arbeit den Aufbau von Schutzfaktoren, informiert, sensibilisiert und fördert die Risikokompetenz von Kindern und Jugendlichen. Im Idealfall schafft die OKJA Bedingungen für Formen der Freizeitgestaltung ohne oder mit vermindertem Konsum von Cannabis und Alkohol.

### **Gesetzlicher Jugendschutz**

Beim gesetzlichen Jugendschutz spricht sich der DOJ/AFAJ für Regelungen analog denjenigen zu Alkohol aus. Insbesondere soll ein Mindestalter<sup>7</sup> eingeführt werden. Die Abgabe an Jüngere, durch Verkauf sowie unentgeltliche Abgabe, soll verboten werden.

### **Jugendhilfe**

Nur ein kleiner Teil der Jugendlichen weist einen problematischen Cannabiskonsum<sup>8</sup> mit weiteren, daraus entstehenden Problemen auf und braucht daher spezifische Unterstützung beim Erlernen eines risikoarmen Cannabiskonsums<sup>9</sup>. Problematischer Konsum bei Jugendlichen ist meist ein Anzeiger von grundlegenden Problemen und Krisen. Diese Jugendlichen müssen von einem funktionierenden Jugendhilfesystem aufgefangen werden, welches ihnen niederschwellige und altersgerechte Angebote macht. Die OKJA vermittelt Jugendliche bei Bedarf an Institutionen aus dem Jugendhilfesystem weiter.

---

<sup>5</sup> <https://www.kinderrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-370/> (zuletzt konsultiert am 9.8.2019)

<sup>6</sup> Bundesverfassung Art. 11, Art. 41 und Art. 67

<sup>7</sup> Siehe Vorschlag Regelung des Mindestalters und Entkriminalisierung, S. 6 ff.

<sup>8</sup> Sucht Schweiz (2014): *Suchtmonitoring Schweiz - Themenheft zum problematischen Cannabiskonsum*, Lausanne.

<sup>9</sup> 2.5% der 15-19-Jährigen weisen einen problematischen Konsum auf. Leichte Abnahme in dieser Altersgruppe seit 2012. Vgl. Sucht Schweiz (2016): *Suchtmonitoring 2016*, Lausanne.

### Fokus auf täglich Konsumierende

Wenn die Schätzungen<sup>10</sup> zutreffen, dass rund 75 % der gesamten Cannabismenge auf dem Schweizer Markt durch täglich Konsumierende verbraucht wird, sollte der Fokus der Regulierungen und Massnahmen vor allem auf diese Gruppe gerichtet sein. Denn bei diesen Konsumierenden treten auch die meisten sozialen und gesundheitlichen Probleme im Zusammenhang mit Cannabiskonsum auf, vor allem bei Jugendlichen.<sup>11</sup>

### Balance zwischen Regulierung und Freiheitsrechten

Bei einer gesetzlichen Neuregulierung von Cannabis sollten einschränkende und repressive Jugendschutzmassnahmen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den persönlichen Freiheitsrechten der Jugendlichen stehen. Nur so können die Förderung der Risikokompetenz der Jugendlichen und die Unterstützung derselben im Umgang mit den Gefahren des Cannabiskonsums gelingen. Auch wenn der Cannabismarkt reguliert ist bleiben nämlich für die Jugendlichen, die von diesem Markt ausgeschlossen sind, die bekannten Risiken des Schwarzmarktes bestehen.

### Vorschlag allgemeine Regulierungen

- Nur konzessionierte Händler und Geschäfte dürfen Cannabis verkaufen.
- Gelder aus der Besteuerung von Cannabis fliessen unter anderem in die Kinder- und Jugendförderung, die Präventions- und Therapiearbeit sowie in den Kinder- und Jugendschutz.
- Eine staatliche Qualitätskontrolle garantiert, dass saubere Ware (ohne Pestizide, Fungizide, Dünger, Schimmel und Streckmittel) abgegeben wird.
- Der maximale THC-Gehalt ist beschränkt.
- Werbung für Cannabis ist nicht gestattet.
- Es dürfen keinerlei Produkte, die Cannabis mit einem psychoaktiven THC-Gehalt enthalten, gehandelt oder verkauft werden.
- Der private Anbau von Cannabis für den Eigenkonsum ist legal. Die Anzahl Pflanzen ist limitiert. Hanfsamen aus kontrollierter Zucht sind frei erhältlich.
- Um das Fahrvermögen zu kontrollieren und Junglenker\*innen zu schützen werden Methoden entwickelt, um eine festgelegte Toleranzgrenze für den THC-Gehalt im Blut festzustellen (analog zu Alkohol).

### Vorschlag Regelung des Mindestalters

Im Sinne einer kohärenten Suchtpolitik für alle Substanzen (Alkohol, Tabak, usw.) soll auch für die Abgabe von Cannabis ein Mindestalter eingeführt werden. Naheliegend scheint das Abgabearter 18 Jahre zu sein. Da aber die Konsumzahlen in der Altersgruppe der 16- bis 24-Jährigen am höchsten sind<sup>12</sup>, ist aus fachlicher Sicht das Mindestalter 16 Jahre für die Abgabe von Cannabis zu befürworten. Deshalb sind auch Modelle zu prüfen, welche Jugendlichen unter bestimmten Bedingungen bereits ab 16 Jahren den Zugang zu Cannabis ermöglichen.

---

<sup>10</sup> Frank Zobel und Marc Marthaler (2016) in: *Neue Entwicklungen in der Regulierung des Cannabismarktes. Von A (Anchorage) bis Z (Zürich)*. Lausanne.

<sup>11</sup> Sucht Schweiz (2016): *Neue Entwicklungen in der Regulierung des Cannabismarktes. Von A (Anchorage) bis Z (Zürich)*. Lausanne.

<sup>12</sup> Sucht Schweiz (2017): *Suchtmonitoring Schweiz - Themenheft zum problematischen Cannabiskonsum im Jahr 2016*. Lausanne.

## **Entkriminalisierung**

Aus Sicht des DOJ/AFAJ ist die strafrechtliche Verfolgung konsumierender Jugendlicher nicht das geeignete Mittel, um den Konsum zu minimieren und den Jugendschutz zu gewährleisten. Sie wirkt sich vielmehr kontraproduktiv aus und führt zum Beispiel dazu, dass ein (problematischer) Cannabiskonsum von Jugendlichen und ihren Bezugspersonen weniger thematisiert wird. Bei Jugendlichen, welche das Mindestalter von 16 Jahren noch nicht erreicht haben, soll daher auf eine strafrechtliche Verfolgung verzichtet werden. Stattdessen könnten diese Jugendlichen einer Fach- oder Beratungsstelle zugewiesen werden. So kann ein problematischer Konsum frühzeitig entdeckt oder sogar verhindert werden. Eine Voraussetzung dafür, die Massnahmen des Jugendschutzes sinnvoll zu koordinieren, ist eine gute Vernetzung und Zusammenarbeit aller beteiligten Akteur\*innen sowie das Festlegen von Prozessen.

## **Fazit**

Wenn der Konsum von Cannabis durch Jugendliche nicht strafrechtlich verfolgt wird, ist dies von Vorteil für die fördernde und vorbeugende Wirkung der Präventionsarbeit der OKJA und der Kinder- und Jugendförderung allgemein. Eine kontrollierte Legalisierung erleichtert die präventive Arbeit in Form von Projekten und Gesprächen sowie die Kontaktaufnahme durch besorgte Eltern. Der Konsum kann auf diese Weise zwar nicht verhindert werden, jedoch vereinfacht dies den Fachpersonen die Begleitung konsumierender Jugendlicher und problematischer Konsum wird früher entdeckt und angegangen.

Die Einführung eines Mindestalters macht aus fachlicher Sicht Sinn. Je nach Variante der Regelung und der Bedingungen gilt es für die Abgabe von Cannabis ein Regulierungsmodell festzulegen, um den Verkauf und die unentgeltliche Weitergabe von älteren an jüngere Jugendliche möglichst zu verhindern.

## FORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

- Der Konsum jeglicher Substanzen birgt im illegalen Rahmen mehr Risiken als in einem regulierten legalen Rahmen. Der DOJ/AFAJ befürwortet deshalb eine **kontrollierte Legalisierung als wichtige Präventionsmassnahme**, die den offenen Dialog und die Auseinandersetzung mit Konsum und Sucht auf verschiedenen Ebenen ermöglicht und fördert.
- Es braucht ein Gesetz, das den Bedürfnissen und der Lebenswelt der Schweizer Bevölkerung Rechnung trägt, **fahrlässige Kommerzialisierung verunmöglicht, den Jugendschutz gewährleistet** sowie ein Werbeverbot für Cannabis beinhaltet.
- Jugendliche und junge Erwachsene sollen über **genügend Wissen bezüglich Wirkung und Risiken von Cannabis** verfügen, damit sie mündige Entscheidungen fällen können.
- Beim gesetzlichen Jugendschutz sind Regelungen analog derjenigen zu Alkohol angezeigt. Insbesondere soll ein **Mindestalter** eingeführt werden. Aus fachlicher Sicht macht die Festlegung der Altersgrenze bei 16 Jahren Sinn. Die Abgabe an Jüngere, durch Verkauf sowie unentgeltliche Abgabe, soll verboten werden.
- **Zusätzliche Mittel**, die der Bund aufgrund einer allfälligen Legalisierung erwirtschaftet, sollen in die Kinder- und Jugendförderung fliessen.

### GRUNDPRINZIPIEN DER OKJA

Basierend auf den Grundprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)<sup>13</sup> lässt sich der Umgang der OKJA mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Allgemeinen sowie in Bezug auf den Cannabiskonsum beschreiben. Diese Prinzipien sind handlungsleitend und werden in der Praxis an die Situation und die Zielgruppen angepasst.

#### **Offenheit und Niederschwelligkeit**

Offenheit und Niederschwelligkeit schaffen Zugang zu Angeboten frei von formalen Hürden und Verbindlichkeit für die Jugendlichen. Diese werden so akzeptiert, wie sie sind. Auch Fragen, Ansichten und Verhaltensweisen, die nicht der gängigen Norm entsprechen, berücksichtigt die OKJA in ihrer Arbeit.

#### **Partizipation und Freiwilligkeit**

Alle Angebote der OKJA sind freiwillig für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und finden in deren Freizeit statt. Freiwilligkeit unterstützt die Selbstbestimmung junger Menschen und ist eine Voraussetzung für echte Partizipation. Wichtig ist dabei die Förderung von Beteiligung und der Übernahme von Verantwortung durch Kinder und Jugendliche. Dies sowie kontinuierliche Beziehungen ermöglichen es ihnen, mit den Fachpersonen ihre Sorgen und Interessen zu teilen.

#### **Lebensweltliche Orientierung**

Die Lebenswelten der Jugendlichen zu kennen und zu berücksichtigen ist eine grundlegende Voraussetzung für den Dialog der Fachpersonen mit den Jugendlichen. Das Wissen der Fachpersonen über gesellschaftliche, kulturelle, politische und geschlechtsspezifische Kontexte ist zentral. Stellt die OKJA den Konsum von Cannabis oder anderen Suchtmitteln bei Jugendlichen fest, werden diese darauf angesprochen, der Konsum thematisiert und bei Bedarf wird Hilfe angeboten.

#### **OKJA als Drehscheibe**

Die OKJA ist in den Gemeinden oder Regionen mit verschiedenen Akteur\*innen der Kinder- und Jugendförderung vernetzt und fungiert als Ansprechstelle. Fachpersonen der OKJA sind zwar nicht per se Expert\*innen der Suchtprävention, aber sie verfügen über breites, solides Wissen über jugendspezifische Themen und handeln daher professionell. Sie stehen im Austausch mit diversen Fachstellen wie Suchtberatungsstellen. Sie beraten Vernetzungspartner\*innen, Bezugspersonen sowie Kinder und Jugendliche und vermitteln diese wenn nötig an spezialisierte Beratungsstellen.

---

<sup>13</sup> DOJ/AFAJ (2018). *Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz, Grundlagen für Entscheidungsträger\*innen und Fachpersonen*, Bern.

### BEGRIFFSDEFINITIONEN

Zwecks besseren Verständnisses dieses Positionspapiers sind hier die wichtigsten verwendeten Begriffe erklärt.

#### **CBD**

Cannabidiol (CBD) ist ein Wirkstoff aus der Gruppe der Cannabinoide mit antikonvulsiven, neuroprotektiven und antioxidativen Eigenschaften, der unter anderem zur Behandlung von Epilepsien bei Kindern eingesetzt wird. Cannabidiol ist ein natürlicher Inhaltsstoff des Hanfs (*Cannabis sp.*). Im Unterschied zu Tetrahydrocannabinol (THC) ist Cannabidiol nicht psychoaktiv und kein Betäubungsmittel. In der Schweiz ist der Verkauf von Hanf mit einem hohen CBD und einem tiefen THC-Gehalt als Tabakersatzprodukt erlaubt.<sup>14</sup>

#### **Entkriminalisierung**

Ein Verhalten (z. B. Cannabiskonsum) zu entkriminalisieren bedeutet, dass dieses de jure oder de facto nicht mehr strafrechtlich verfolgt wird. Es ist zwar nach wie vor verboten, aber es wird in einem Administrativverfahren, beispielsweise mit einer Ordnungsbusse, geahndet. Dies wird in der Schweiz bereits für den Besitz einer geringfügigen Menge von Cannabis (max. 10 Gramm) durch Erwachsene so gehandhabt.

#### **Legalisierung**

Legalisierung bezeichnet die Aufhebung eines Verbots, das heisst, dass ein bestimmtes Verhalten (Konsum, Besitz, Produktion und Verkauf von Cannabis) nicht mehr strafrechtlich oder administrativ sanktioniert wird. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer völligen Freigabe oder dem freien und unregulierten Zugang, denn auch eine legale Substanz kann gesetzlich streng geregelt und staatlich kontrolliert sein.

#### **Prävention**

Prävention bezeichnet generell Massnahmen, durch die etwas Bedrohliches verhindert werden soll. Heute fallen unter Präventionsmassnahmen medizinische, psychologische und erzieherische Interventionen, Umweltkontrollen, gesetzgeberische Massnahmen, Lobbying und massenmediale Kampagnen. Nach Caplan werden basierend auf den Zeitpunkt der Intervention drei Arten der Prävention unterschieden<sup>15</sup>:

*Primäre Prävention* zielt auf eine Verringerung der Anzahl neuer Fälle bei bekannten Problemen in der Bevölkerung. Sie umfasst Interventionen, die vor dem eigentlichen Beginn einer Störung einsetzen.

*Sekundäre Prävention* versucht die Anzahl bestehender Fälle zu verringern, indem zwar nach der Problementstehung aber vor seiner vollen Entwicklung gehandelt wird. Sekundäre Prävention kann auch konsumbegleitend sein und einen risikobewussten Konsum zum Ziel haben.

*Tertiäre Prävention* zielt auf eine Verringerung der mit einem ermittelten Problem zusammenhängenden Komplikationen, das heisst auf die Begrenzung oder Reduzierung der Folgen einer Störung oder Beeinträchtigung. Dies erfolgt, indem Massnahmen ergriffen werden, nachdem eine Störung oder Beeinträchtigung bereits eingetreten ist.

---

<sup>14</sup> <https://www.pharmawiki.ch/wiki/index.php?wiki=Cannabidiol> (zuletzt konsultiert am 21.6.2019).

<sup>15</sup> Caplan, Gerald (1964): *Principles of Preventive Psychiatry*. New York.

### **Problematischer / Unproblematischer Konsum**

Es gibt zurzeit keine allgemeingültige Definition für problematischen Cannabiskonsum. Das European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction definiert problematischen Cannabiskonsum als einen Konsum «leading to negative consequences on a social or health level, both for the individual user and for the larger community» (Beck & Legley, 2008, S.31). Zur Feststellung ist der Cannabis Use Disorder Identification Test (CUDIT; Adamson & Sellman, 2003) mit einem Schwellenwert von 8 oder mehr Punkten allgemein anerkannt. Der CUDIT ist wie der im Alkoholbereich bekannte und meistgebrauchte Screeningtest AUDIT (Alcohol Use Disorder Identification Test; Saunders et al., 1993; Babor et al., 2001) aufgebaut.

Unproblematischer Cannabiskonsum ist ebenfalls nicht klar definiert. Ein Grossteil der Cannabiskonsumierenden nimmt Cannabis nur experimentell oder gelegentlich ein und erfährt dadurch keine oder wenige Probleme. Es kann nicht ausgesagt werden, dass Cannabiskonsum unterhalb des erwähnten CUDIT-Schwellenwerts per se unproblematisch sei.<sup>16</sup>

### **Regulierung**

Die Regulierung legt Regeln unter anderem bezüglich Konsum und Besitz sowie Handel mit einer Substanz fest. Diese Regeln können beispielsweise die Festlegung eines Mindestalters sowie die Kontrolle der Produktion und des Verkaufs beinhalten. Entsprechend können für Zuwiderhandlungen strafrechtliche oder andere Sanktionen vorgesehen werden.<sup>17</sup>

### **THC**

Der Konsum von Cannabis löst durch die chemische Substanz THC (Tetrahydrocannabinol) einen Rausch aus. Substanzen, die wie THC Gefühle verändern, bezeichnet man als psychoaktiv. Das heisst, sie beeinflussen die Wahrnehmung, das Denken, die Gedächtnisleistung, die Stimmung, das Bewusstsein oder das Verhalten. CBD-Hanf und THC-Hanf können ohne Laboranalysen nicht unterschieden werden.

### **4 Säulen-Politik der Schweiz**

Die drogenpolitischen Massnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden basieren auf einem Viersäulenmodell bestehend aus Prävention, Therapie, Schadensminderung und Repression. Die Schweizer 4 Säulen-Politik verfolgt drei nationale Ziele: Verringerung des Drogenkonsums, der negativen Konsequenzen für die Gesellschaft und der negativen Auswirkungen auf die Konsumierenden.<sup>18</sup>

---

<sup>16</sup> Sucht Schweiz (2014): *Suchtmonitoring Schweiz - Themenheft zum problematischen Cannabiskonsum*, Lausanne.

<sup>17</sup> <http://www.emcdda.europa.eu/topics/pods/legal-supply-of-cannabis> (zuletzt konsultiert am 21.6.2019).

<sup>18</sup> Vgl. <http://www.spectra-online.ch/spectra/themen/die-nationale-und-internationale-drogenpolitik-der-schweiz-492-10.html> (zuletzt konsultiert am 21.6.2019).

## QUELLEN

Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz DOJ/AFAJ, Fachverband Sucht, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (2015): *Grundlagenpapier Jugendschutz im regulierten Cannabismarkt*. Bern.

Sucht Schweiz (2014): *Suchtmonitoring Schweiz - Themenheft zum problematischen Cannabiskonsum*, Lausanne.

Sucht Schweiz (2016): *Suchtmonitoring Schweiz - Themenheft zum problematischen Cannabiskonsum im Jahr 2016*. Lausanne.

Internetseite des Bundesamts für Gesundheit BAG:

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) → Gesund leben → [Cannabis](#)

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) → Gesund leben → [Substanzkonsum von Kindern und Jugendlichen](#)

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) → Gesund leben → [Regulierungen im Suchtbereich](#)

Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik (NAS-CPA), Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS), Städtische Konferenz der Beauftragten für Suchtfragen (SKBS) (2015): *Zentrale Aspekte der Cannabisregulierung*. Bern.

Caplan, Gerald (1964): *Principles of Preventive Psychiatry*. New York.

Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ/AFAJ) (2017): *Aufsuchende Jugendarbeit, Grundlagen für Fachpersonen und EntscheidungsträgerInnen*. Bern.

Sucht Schweiz (2017): *Neue Entwicklungen in der Regulierung des Cannabismarktes. Von A (Anchorage) bis Z (Zürich)*. Lausanne.

## MITGLIEDER ARBEITSGRUPPE

*Marcus Casutt*

*Sabrina Fontanesi*

*Bruno Lindau*

*Geraldine Rösti*

*Mireille Stauffer*